

net, ich finde nur das Kuriose, daß man diesen Artikel ein Kuriosum nennen will.

Angeklagter. Der Staatsanwalt hat bloß Nebenpunkte widerlegt. Ich soll den Struve'schen Plan mitgetheilt haben, er steht aber nicht da, bloß die Einleitung.

Staatsanwalt: In dieser Einleitung liegt genug von dem Plane, man braucht das Einzelne nicht.

Angeklagter: Diese bloße Mittheilung kann nicht strafbar sein.

Der Bertheidiger des Angeklagten, Adv. Beuthner jun., stellt in Abrede, daß Art. 94 des Kriminal-Gesetz-Buchs die Strafe bestimmen könne, da, wie vorzusehen, der Aufsatz ohne allen Erfolg geblieben.

Der Gerichtshof sprach nach 4stündiger Berathung folgendes Urtheil aus: In der gegen Theodor Delkers geführten Untersuchung erkennt die Kriminalbehörde, in Erwägung, daß die Geschworenen ihn der absichtlichen Verbreitung einer gegen die Regierung aufreizenden Schrift für schuldig befunden, und daß die Verbreitung und Aufreizung in einer politisch besonders aufgeregten Zeit um so gefährlicher zu erachten, nach Art. 94 des Kr. G. B. auf Ein Jahr Gefängniß und Tragung der Untersuchungskosten.

Mit Murren nahm das Publikum dieses harte Urtheil des Gerichtshofes auf, man hatte ein Paar Monate erwartet, aber nicht das höchste gesetzliche Strafmaß, da allgemein die aufgeregte Zeit nicht als Schärfungs-, sondern als Milderungsgrund angesehen worden ist.

Der zweite Gegenstand der Verhandlungen war die Anklage gegen den Buchhändler Weller und Buchdrucker Stange aus Leipzig wegen eines in Nr. 1 der Zeitschrift „Der deutsche Michel“ enthaltenen, gegen die Person des deutschen Reichsverwesers gerichteten ehrverletzenden Aufsatzes. Der Staatsanwalt recusirte 4, die Angeklagten 9 Geschworne, und die Urtheilsgeschwornen bestanden aus lauter Landleuten. Bei der Befragung des Präsidenten stellte Weller die Bekanntschaft mit den nähern Lebensverhältnissen des Erzherzogs Johann in Abrede, was allgemeine Mißbilligung erregte, da man bei Weller, einem politischen Schriftsteller und Leipziger Buchhändler, die Wissenschaft bekannter politischer Ereignisse voraussetzen durfte. Stange, als Drucker, der Theilnahme der Ehrverletzung beschuldigt, sagte aus, er habe, weil er nicht selbst die Beurtheilung des Manuscripts verstanden, einem Geschäftsfreunde dasselbe zur Durchsicht gegeben, und dieser habe ihm gesagt, er könne es drucken, das Ding sei so miserabel, daß eine Fortsetzung schwerlich zu erwarten stünde. Den Verfasser des Artikels behaupten beide nicht zu kennen.

Der Staatsanwalt. Der Angeklagte Weller, der als Berleger verantwortlich, habe den Muth, hoch-

geachtete Personen zu schmähen, aber nicht den Muth, es zu vertreten. Einen Ehrenmann zu schmähen, ist doppelt strafbar. Den Bezug auf den Erzherzog Johann mathematisch genau nachzuweisen, darauf verzichte ich; jedem Unbefangenen leuchte es ein, daß Niemand anders gemeint sein könne.

Der Angeklagte Weller verlangt vom Staatsanwalt, die gegen den Reichsverweser gerichteten Schmähungen nachzuweisen; der Staatsanwalt thut dies, indem er die einzelnen Stellen hervorhebt. Der Angeklagte nennt es eine ungeheure Kühnheit und Lizenz Seiten der Staatsanwaltschaft, einen Bezug auf den Erzherzog Johann in dem Aufsatz finden zu wollen, der Staatsanwalt protestirte dagegen, er handle nur nach dem Gesetze, und der Präsident verwies es dem Angeklagten. Der vom Gerichtshofe dem Angeklagten Weller bestellte Bertheidiger Adv. Freiesleben nahm nun das Wort und hielt, indem er die einzelnen Stellen durchging und den Bezug auf die genannte Person läugnete, dem Erzherzog Johann eine Lobrede. Die Tendenz des fraglichen Aufsatzes sei die Satyre, die Geißelung des deutschen Michels. Hierauf sprach Adv. Kaim, der Bertheidiger des Mitangeklagten Stange; von dem entgegengesetzten Standpunkte ausgehend und in den inkriminirten Stellen Ehrenverletzungen annehmend gegen den Erzherzog Johann, stellte er in Abrede, daß Art. 92 des Kr. G. B. hier Anwendung leiden könne, da dieser von Ehrverletzungen gegen auswärtige Regenten handle, der Reichsverweser aber weder als Deutschlands Regent eingesetzt, noch als solcher von Fürsten und Volk erkannt worden sei. In einer sehr geistreichen Rede wies er namentlich diese letzte Behauptung nach. Die Fürsten haben den Erzherzog nicht als Regenten anerkannt, die Geschworenen dürfen ihn mithin auch nicht als solchen betrachten; ihm steht wie jedem andern Privatmann nur eine Injurienklage zu. Uebrigens würde der Herr Reichsverweser, der als ächter Wiener den Scherz und Humor liebt, wie es neulich die zweite preussische Kammer mit dem Kladderadatsch gemacht, den Herrn Staatsanwalt ersuchen, wenn er anwesend wäre, die Klage fallen zu lassen. Das Verdikt der Geschworenen lautete nach 4stündiger Berathung: der Angeklagte Weller hat die ihm beigemessene Handlung begangen, sich aber des bezüchtigten Vergehens nicht schuldig gemacht; der Angeklagte Stange hat zur Verbreitung der Schrift mitgewirkt, sich jedoch der Theilnahme eines Vergehens nicht schuldig gemacht. Beide wurden sofort freigesprochen. Der Präsident erklärte alsdann den Schluß der heutigen Verhandlung und verschob die förmliche Urtheilspublikation gegen Weller und Stange auf morgen.

(Schluß folgt.)